

14.04.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3455 vom 12. März 2020
des Abgeordneten Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8842

Warum hält die Landesregierung das Ergebnis des Monitorings zur Dichtheitsprüfung zurück?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Um die Auswirkungen undichter privater Abwasserleitungen auf Grundwasser und Boden zu überprüfen, hat die Landesregierung seinerzeit die Erstellung eines landesweiten Monitorings in Auftrag gegeben. Das Projekt wurde gemeinschaftlich durch die Institute IWW, IUTA, Emscher Wassertechnik GmbH, GEO-ID GmbH und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe durchgeführt. Im November 2016 hat das Umweltministerium einen Zwischenbericht (LT-Vorlage 16/4461) an den Landtag übermittelt, der die Beeinträchtigung von undichten Privatleitungen auf das Grundwasser bestätigte.

Auf Anfrage hin hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz dem zuständigen Fachausschuss zu seiner Sitzung am 02.10.2019 in einer entsprechenden Vorlage (Drs. 17/2478) Bericht erstattet. Diesem ist zu entnehmen, dass der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang des Gutachtens, die Untersuchung von 50 Schadensfällen, nicht erfüllt werden konnte. In dem Bericht wurde ausgeführt, dass eine Einigung über die Zahlungsverpflichtung mit dem Konsortium noch ausstehe, aber absehbar sei. Zudem sollten die Ergebnisse des Gutachtens Ende des Jahres 2019 veröffentlicht werden.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3455 mit Schreiben vom 9. April 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

Datum des Originals: 09.04.2020/Ausgegeben: 20.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Vorbemerkung:

Um die Auswirkungen undichter privater Abwasserleitungen auf Grundwasser und Boden zu überprüfen, hat die Landesregierung die Erstellung eines landesweiten Monitorings zur Dichtheitsprüfung samt Gutachten in Auftrag gegeben. Das Projekt wurde gemeinschaftlich durch die Institute IWW, IUTA, Emscher Wassertechnik GmbH, GEO-ID GmbH und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe durchgeführt. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz hat dem zuständigen Fachausschuss zu seiner Sitzung am 02.10.2019 in einer Vorlage (Drs. 17/2478) Bericht erstattet. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang des Gutachtens, die Untersuchung von 50 Schadensfällen, nicht erfüllt werden konnte. In dem Bericht wurde weiter ausgeführt, dass eine Einigung über die Zahlungsverpflichtung mit dem Konsortium noch ausstehe, aber absehbar sei. Nach Abnahme würde das Gutachten voraussichtlich bis Ende des Jahres dem Landtag übermittelt werden können.

1. Aus welchen Gründen erfolgte bisher keine Veröffentlichung des besagten Gutachtens durch die Landesregierung?

Die Verhandlung der Inhalte und die Abstimmung über die konkreten Modalitäten der Einigung hat eine längere Zeit in Anspruch genommen, als es im Oktober 2019 absehbar war. Nach letztem Stand schien eine vertragliche Einigung - und damit Abnahme des Gutachtens - und in Folge die Veröffentlichung des Gutachtens zu Ende März möglich. Nachdem sich seit Ende 2019 das MULNV und das beauftragte Konsortium inzwischen im Wesentlichen über Inhalte und Modalitäten einig sind, geht es nach internen Abstimmungen im MULNV aktuell noch um die konkrete Vertragsgestaltung. Das MULNV hat das Konsortium kürzlich gebeten eine Rückmeldung zu geben, ob der übersandte Entwurf einer vertraglichen Vereinbarung in der Form unterzeichnet werden kann. Der Unterzeichnung beider Vertragspartner wird die unverzügliche Veröffentlichung des Gutachtens folgen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise ist dem Konsortium zur Zeit aber keine fristgerechte Rückmeldung möglich.

2. Wann ist verlässlich mit einer Veröffentlichung des Gutachtens durch die Landesregierung zu rechnen?

Dies liegt aktuell nicht in der Hand der Landesregierung, siehe Antwort zu Frage 1. Eine Abnahme des Gutachtens (welche Bedingung der Veröffentlichung ist) findet erst mit der vertraglichen Einigung statt. Das Konsortium konnte bisher (das MULNV hatte um Rückmeldung bis 20.3.2020 gebeten) wegen der Corona-Krisenbewältigung keine Rückmeldung zu dem übersandten Vertragsentwurf des MULNV geben. Sobald die Rückmeldung des Konsortiums erfolgt und die Vereinbarung unterzeichnet ist, wird das Gutachten unverzüglich im Anschluss durch entsprechende Vorlage an den Landtag übersandt.

3. Welche Einigung über die Zahlungsverpflichtung hat die Landesregierung in Abstimmung mit dem Konsortium der beteiligten Institute erzielt? (Bitte aktuellen Stand erläutern)

Über die Inhalte und die Modalitäten konnte grundsätzlich mündlich Einigkeit erzielt werden. Wie die konkrete Einigung aussieht, kann erst nach Unterzeichnung berichtet werden, da ohne rechtsgültige Vereinbarung die Inhalte noch nicht belastbar sind.

4. Das Zwischenergebnis, das dem Landtag in der Vorlage 16/4461 übermittelt wurde, hat eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch undichte Privatleitungen bestätigt. Inwiefern hat die Landesregierung diese Erkenntnis bei der kürzlich vom Kabinett verabschiedeten „Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser“ berücksichtigt?

Die zukünftige Regelungslage in Nordrhein-Westfalen zur Funktionsprüfung entspricht der in fast allen Bundesländern: Der Bundesgesetzgeber gibt in § 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dem Betreiber einer Abwasseranlage vor, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Nach § 60 Absatz 1 WHG sind Abwasseranlagen nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik zu betreiben. Die Kommunen können nach § 8 Absatz 7 Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw, künftig § 8 Absatz 8 SüwVO Abw) die Vorlage von Prüfbescheinigungen verlangen. Die im Verordnungsentwurf enthaltene Regelung des „begründeten Verdachts“ geht sogar über die Bundesregelung in Verbindung mit fast allen Landesregelungen hinaus.

Die durch § 61 WHG im Grundsatz vorgegebene Funktionsprüfung diene schon immer dem Schutz des Grundwassers sowie der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Kanalisation. Das Gutachten bestätigt lediglich die der Regelung des § 61 WHG zugrundeliegenden fachlichen Überlegungen. Mit einem Regelungsniveau wie in fast allen anderen Bundesländern wird dem Grundwasserschutz ausreichend Rechnung getragen.